

122. 1. Über die Voraussetzungen, unter denen Frachtzuschläge nach § 60 Abs. 1 EBD. erhoben werden können.
2. Zur Haftung des Absenders für Verschulden bei Abschluß des Frachtvertrags.

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. September 1924 i. S. S. (Bekl.) und A. B. u. M. (Streitgeh.) w. Deutsche Reichsbahn (Rl.). I 537/23.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Am 12. Mai 1921 versandte die Streitgehilfin im Auftrage der Beklagten, ihrer Käuferin, eine Wagenladung unter der Bezeichnung „Altpappe“ von Schwarmstedt nach Lübben und gab im Frachtbrief die Beklagte als Versenderin an. Unterwegs auf dem Bahnhof Braunschweig-Ost geriet der Wagen in Brand. Die Ladung wurde zum Teil vernichtet und mußte umgeladen werden, der Eisenbahnwagen wurde beschädigt. Die Klägerin führt den Brand darauf zurück, daß sich unter der Pappe mit Gemischen Stoffen getränkte Papphüllen für Munition, Leuchtpatronen und nicht abgeschossene Gewehrpatronen befunden hätten, und verlangt deshalb von der Beklagten Zahlung der in § 60 EBD. Abs. 1 a und b vorgesehenen Frachtzuschläge, des Frachtunterschiebes und Ersatz ihres Schadens in bezifferten Beträgen. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte, der Klägerin die Summe zu zahlen, die sich ergibt, wenn man die Zahl 7800 mit der Maßzahl der allgemeinen Lebenshaltung am Tage

der Zahlung vervielfältigt. Die Revision der Beklagten hatte zum Teil Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Das Oberlandesgericht sieht als erwiesen an, daß die Beschaffenheit der Ladung den Brand verursacht habe, weil in der Pappe explosionsgefährliche Gegenstände zurückgeblieben seien, wie der Umstand zeige, daß man darin drei Messingpatronenhülsen gefunden habe, sei es von Feuerwaffen oder von Signalmunition. Darüber, wie die Explosion zustande gekommen sein soll, ob durch Stoß, Reibung, Erwärmung, chemische Zersetzung oder wie sonst, läßt es sich nicht aus. Das war aber auch nicht erforderlich. Es ist unmöglich, die wahre Ursache aufzuklären, und es muß genügen, daß solche Möglichkeiten bestehen, auch bei mit Pulver gefüllten Patronen für Waffen oder zum Zeichengeben, auch wenn das Pulver entfernt und nur noch die Zündmasse vorhanden ist. Der Angriff, den die Revision in dieser Beziehung erhebt, erscheint nicht begründet. Auch der Vorwurf einer unzureichenden Würdigung des Beweisergebnisses trifft das Oberlandesgericht nicht. Aus dem von einigen Zeugen gehörten Zischen läßt sich nicht darauf schließen, daß der Herd des Brandes sich außerhalb der Patronen befunden und später erst diese ergriffen hat.

2. Das Oberlandesgericht nimmt ferner an, daß der Inhalt der Sendung unrichtig angegeben sei und daß außerdem die Sicherheitsvorschriften in Anlage C außer acht gelassen worden seien. Deshalb billigt es der Klägerin entsprechend der von ihr aufgestellten Berechnung neben den Kosten der Wiederherstellung des Wagens und den Portoauslagen den Frachtunterschlag (§ 60 EWD. Abs. 2), einen Frachtzuschlag nach § 60 EWD. Abs. 1a und einen fernereren Frachtzuschlag nach § 60 EWD. Abs. 1b zu. Dagegen wendet sich die Revision mit Recht. Wenn auch in § 60 EWD. Verschulden nicht vorausgesetzt wird, so reichen die getroffenen Feststellungen doch nicht aus, um die Anwendung dieser Vorschrift zu rechtfertigen. Die dort vorgesehenen Frachtzuschläge haben die Natur von Vertragsstrafen (RGZ. Bd. 96 S. 281); von einer Vertragsverletzung durch unrichtige Angabe des Inhalts der Sendung kann aber nicht gesprochen werden, wenn trotz der geübten strengen Aufsicht einer Wagenladung Pappe drei Patronenhülsen versehentlich beigelegt worden sind. Mehr hat das Oberlandesgericht nicht festgestellt, wenn schon es an einer Stelle der Urteilsgründe davon spricht, daß die Pappe durch Verunreinigung mit Munitionsresten explosionsgefährlich gewesen sei. Auch von einer Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften in Anlage C kann dann nicht die Rede sein. Danach erweist sich der Anspruch auf Zahlung der Frachtzuschläge und des Frachtunterschlages als unbegründet.

3. Anders ist die Rechtslage bei dem erhobenen Schadensersatzanspruch. Ob er, wie das Oberlandesgericht annimmt, seine Rechtfertigung durch § 57 E.O. findet, weil die Angaben des Frachtbriefs im Sinne dieser Bestimmung ungenau oder ungenügend waren, kann dahinstehen. Wenn man das aber auch nicht annimmt, so folgt die Schadensersatzpflicht der Beklagten doch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Es bestand bei der Pappe, die Munitionszwecken gedient hatte, die Gefahr, daß trotz sorgfältiger Überwachung Munitionsreste darin zurückgeblieben waren, die zur Entzündung führen konnten. Dieser Umstand, der die Richtigkeit der Angaben über den Inhalt der Sendung nicht beeinträchtigte und in Anlage C nicht vorgesehen ist, war für die Übernahme der Beförderung und die Art ihrer Ausführung von wesentlicher Bedeutung und durfte von der Beklagten bei Übergabe des Gutes zur Beförderung nicht verschwiegen werden. Darin, daß sie es unterlassen hat, die Klägerin auf die Herkunft der Pappe aufmerksam zu machen, ist ohne Rechtsirrtum ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden der Streitgehilfin bei Abschluß des Frachtvertrags gefunden worden, für das die Beklagte nach § 278 BGB. einzustehen hat (RGZ. Bd. 95 S. 58, Bd. 97 S. 327, Bd. 103 S. 50). Die Beklagte ist danach zur Erstattung der Wiederherstellungskosten und der Portoauslagen verpflichtet.